

# Kommentar zum UN-Kaufrechtsüberein- kommen (CISG)

von

Wilhelm-Albrecht Achilles

2. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2019

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Vorwort . . . . .  | V         |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .  | XIII      |
| Literaturverzeichnis . . . . .   | XVII      |
| Datenbanken zum CISG . . . . .   | XXVIII    |
| Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). . . . . | 1         |
| <b>Teil I. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen. . . . .</b>  | <b>5</b>  |
| <b>Kapitel I. Anwendungsbereich . . . . .</b>  | <b>5</b>  |
| Artikel 1 Anwendungsbereich . . . . .  | 5         |
| Artikel 2 Anwendungsausschlüsse . . . . .  | 13        |
| Artikel 3 Verträge über herzustellende Waren oder Dienstleistungen. . . . .  | 18        |
| Artikel 4 Sachlicher Geltungsbereich. . . . .  | 23        |
| Artikel 5 Ausschluß der Haftung für Tod oder Körperverletzung. . . . .   | 34        |
| Artikel 6 Ausschluß, Abweichung oder Änderung durch Parteiabrede . . . . .   | 36        |
| <b>Kapitel II. Allgemeine Bestimmungen . . . . .</b>   | <b>42</b> |
| Artikel 7 Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung . . . . .   | 42        |
| Artikel 8 Auslegung von Erklärungen und Verhalten. . . . .   | 48        |
| Artikel 9 Handelsbräuche und Gepflogenheiten . . . . .   | 54        |
| Artikel 10 Niederlassung. . . . .  | 60        |
| Artikel 11 Formfreiheit . . . . .  | 61        |
| Artikel 12 Wirkungen eines Vorbehaltes hinsichtlich der Formfreiheit . . . . .                                     | 63        |
| Artikel 13 Schriftlichkeit. . . . .  | 64        |
| <b>Teil II. Abschluß des Vertrages . . . . .</b>   | <b>65</b> |
| Artikel 14 Begriff des Angebots. . . . .   | 65        |
| Artikel 15 Wirksamwerden des Angebots; Rücknahme . . . . .   | 70        |
| Artikel 16 Widerruf des Angebots . . . . .   | 71        |
| Artikel 17 Erlöschen des Angebots . . . . .  | 72        |
| Artikel 18 Begriff der Annahme . . . . .   | 73        |
| Artikel 19 Ergänzungen, Einschränkungen und sonstige Änderungen zum Angebot . . . . .                              | 78        |
| Artikel 20 Annahmefrist . . . . .  | 81        |

## Inhaltsverzeichnis

---

|   |  |            |
|---|--|------------|
| Artikel 21  | Verspätete Annahme . . . . .                                       | 82         |
| Artikel 22  | Rücknahme der Annahme . . . . .                                    | 85         |
| Artikel 23  | Zeitpunkt des Vertragsschlusses . . . . .                          | 86         |
| Artikel 24  | Begriff des Zugangs . . . . .                                      | 86         |
| <b>Teil III. Warenkauf . . . . .</b>  |  | <b>91</b>  |
| <b>Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .</b>   |  | <b>91</b>  |
| Artikel 25  | Wesentliche Vertragsverletzung . . . . .                           | 91         |
| Artikel 26  | Aufhebungserklärung . . . . .                                      | 101        |
| Artikel 27  | Absendetheorie . . . . .   | 102        |
| Artikel 28  | Erfüllungsanspruch . . . . .                                       | 105        |
| Artikel 29  | Vertragsänderung oder -aufhebung . . . . .                         | 106        |
| <b>Kapitel II. Pflichten des Verkäufers . . . . .</b>   |  | <b>110</b> |
| Artikel 30  | Pflichten des Verkäufers . . . . .                                 | 110        |
| <b>Abschnitt I. Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente . . . . .</b>                       |  | <b>112</b> |
| Artikel 31  | Inhalt der Lieferpflicht und Ort der Lieferung . . . . .           | 112        |
| Artikel 32  | Verpflichtungen hinsichtlich der Beförderung der<br>Ware . . . . . | 119        |
| Artikel 33  | Zeit der Lieferung . . . . .                                       | 123        |
| Artikel 34  | Übergabe von Dokumenten . . . . .                                  | 126        |
| <b>Abschnitt II. Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder<br/>Ansprüche Dritter . . . . .</b> |  | <b>130</b> |
| Artikel 35  | Vertragsmäßigkeit der Ware . . . . .                               | 130        |
| Artikel 36  | Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit . . . . .         | 140        |
| Artikel 37  | Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung . . . . .                  | 142        |
| Artikel 38  | Untersuchung der Ware . . . . .                                    | 145        |
| Artikel 39  | Mängelrüge . . . . .   | 155        |
| Artikel 40  | Bösgläubigkeit des Verkäufers . . . . .                            | 166        |
| Artikel 41  | Rechtsmängel . . . . .   | 169        |
| Artikel 42  | Belastung mit Schutzrechten Dritter . . . . .                      | 173        |
| Artikel 43  | Rügepflicht . . . . .  | 179        |
| Artikel 44  | Entschuldigung für unterlassene Anzeige . . . . .                  | 182        |

|                       |   |            |
|-----------------------|---|------------|
| <b>Abschnitt III.</b> | <b>Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer . . . . .</b> | <b>185</b> |
| Artikel 45            | Rechtsbehelfe des Käufers; keine zusätzliche Frist . . . . .                            | 185        |
| Artikel 46            | Recht des Käufers auf Erfüllung oder Nacherfüllung . . . . .                            | 191        |
| Artikel 47            | Nachfrist . . . . .   | 198        |
| Artikel 48            | Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung . . . . .  | 201        |
| Artikel 49            | Vertragsaufhebung . . . . .   | 207        |
| Artikel 50            | Minderung . . . . .   | 217        |
| Artikel 51            | Teilweise Nichterfüllung . . . . .  | 221        |
| Artikel 52            | Vorzeitige Lieferung und Zuviellieferung . . . . .                                      | 224        |
| Artikel 53            | Zahlung des Kaufpreises; Abnahme der Ware . . . . .                                     | 227        |
| <br>                  |   |            |
| <b>Abschnitt I.</b>   | <b>Zahlung des Kaufpreises . . . . .</b>  | <b>230</b> |
| Artikel 54            | Kaufpreiszahlung . . . . .  | 230        |
| Artikel 55            | Bestimmung des Preises . . . . .  | 231        |
| Artikel 56            | Kaufpreis nach Gewicht . . . . .  | 233        |
| Artikel 57            | Zahlungsort . . . . .   | 233        |
| Artikel 58            | Zahlungszeit; Zahlung als Bedingung der Übergabe;<br>Untersuchung vor Zahlung . . . . . | 237        |
| Artikel 59            | Zahlung ohne Aufforderung . . . . .   | 242        |
| <br>                  |   |            |
| <b>Abschnitt II.</b>  | <b>Abnahme . . . . .</b>  | <b>243</b> |
| Artikel 60            | Begriff der Abnahme . . . . .   | 243        |
| <br>                  |   |            |
| <b>Abschnitt III.</b> | <b>Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer . . . . .</b> | <b>246</b> |
| Artikel 61            | Rechtsbehelfe des Verkäufers; keine zusätzliche Frist . . . . .                         | 246        |
| Artikel 62            | Zahlung des Kaufpreises; Abnahme der Ware . . . . .                                     | 248        |
| Artikel 63            | Nachfrist . . . . .   | 250        |
| Artikel 64            | Vertragsaufhebung . . . . .   | 253        |
| Artikel 65            | Spezifizierung durch den Verkäufer . . . . .  | 260        |
| <br>                  |   |            |
| <b>Kapitel IV.</b>    | <b>Übergang der Gefahr . . . . .</b>  | <b>264</b> |
| Artikel 66            | Wirkung des Gefahrübergangs . . . . .   | 264        |
| Artikel 67            | Gefahrübergang bei Beförderung der Ware . . . . .                                       | 266        |
| Artikel 68            | Gefahrübergang bei Verkauf der Ware, die sich auf dem<br>Transport befindet . . . . .   | 269        |
| Artikel 69            | Gefahrübergang in anderen Fällen . . . . .  | 271        |
| Artikel 70            | Wesentliche Vertragsverletzung und Gefahrübergang . . . . .                             | 275        |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Kapitel V. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers</b> . . . . .   | 277 |
| <b>Abschnitt I. Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinanderfolgende Lieferungen.</b> . . . . .                           | 277 |
| Artikel 71 Verschlechterungseinrede . . . . .   | 277 |
| Artikel 72 Antizipierter Vertragsbruch. . . . .   | 286 |
| Artikel 73 Sukzessivlieferungsvertrag; Aufhebung . . . . .  | 290 |
| <b>Abschnitt II. Schadenersatz</b> . . . . .  | 295 |
| Artikel 74 Umfang des Schadenersatzes. . . . .  | 295 |
| Artikel 75 Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung und Deckungsgeschäft. . . . .   | 303 |
| Artikel 76 Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung ohne Deckungsgeschäft. . . . .  | 306 |
| Artikel 77 Schadensminderungspflicht des Ersatzberechtigten. . . . .  | 309 |
| <b>Abschnitt III. Zinsen</b> . . . . .  | 313 |
| Artikel 78 Zinsen . . . . .   | 313 |
| <b>Abschnitt IV. Befreiungen</b> . . . . .  | 317 |
| Artikel 79 Hinderungsgrund außerhalb des Einflußbereichs des Schuldners . . . . .   | 317 |
| Artikel 80 Verursachung der Nichterfüllung durch die andere Partei . . . . .  | 324 |
| <b>Abschnitt V. Wirkungen der Aufhebung</b> . . . . .   | 327 |
| Artikel 81 Erlöschen der Leistungspflichten; Rückgabe des Geleisteten . . . . .   | 327 |
| Artikel 82 Verlust der Rechte auf Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit der Rückgabe im ursprünglichen Zustand . . . . . | 330 |
| Artikel 83 Fortbestand anderer Rechte des Käufers . . . . .   | 334 |
| Artikel 84 Ausgleich von Vorteilen im Falle der Rückabwicklung . . . . .  | 334 |

|                      |   |     |
|----------------------|---|-----|
| <b>Abschnitt VI.</b> | <b>Erhaltung der Ware</b> .....                                       | 337 |
| Artikel 85           | Pflicht des Verkäufers zur Erhaltung der Ware .....                   | 337 |
| Artikel 86           | Pflicht des Käufers zur Inbesitznahme und Erhaltung<br>der Ware. .... | 340 |
| Artikel 87           | Einlagerung bei Dritten .....   | 343 |
| Artikel 88           | Selbsthilfeverkauf .....  | 344 |
| <br>                 |   |     |
| <b>Teil IV.</b>      | <b>Schlußbestimmungen</b> .....                                       | 349 |
| Artikel 89           | Depositär .....   | 349 |
| Artikel 90           | Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen ...            | 349 |
| Artikel 91           | Unterzeichnung; Ratifikation; Annahme; Genehmigung;<br>Beitritt ..... | 350 |
| Artikel 92           | Teilweise Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder<br>Beitritt .....   | 353 |
| Artikel 93           | Föderative Staaten .....  | 354 |
| Artikel 94           | Erklärung über Nichtanwendung der Konvention .....                    | 355 |
| Artikel 95           | Erklärung zum Ausschluß der Anwendung des Art. 1 I b ...              | 356 |
| Artikel 96           | Erklärung zur Schriftform .....                                       | 357 |
| Artikel 97           | Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Vorbehaltserklärung ...             | 357 |
| Artikel 98           | Zulässigkeit von Vorbehalten .....                                    | 358 |
| Artikel 99           | Zeitpunkt des Inkrafttretens .....                                    | 359 |
| Artikel 100          | Zeitlicher Geltungsbereich .....                                      | 360 |
| Artikel 101          | Kündigung des Übereinkommens. ....                                    | 361 |
| <br>                 |   |     |
|                      | <b>Unterzeichnungsklausel</b> .....                                   | 362 |
| <br>                 |   |     |
|                      | <b>Anhang 1</b> .....   | 363 |
| <br>                 |   |     |
|                      | <b>Anhang 2 Incoterms 2010</b> .....                                  | 367 |
| <br>                 |   |     |
|                      | <b>Stichwortverzeichnis</b> .....                                     | 435 |

# Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)

Vom 11.04.1980 (BGBl. 1989 II S. 588, ber. BGBl. 1990 II S. 1699)

## Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

im Hinblick auf die allg. Ziele der Entschließungen, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,

in der Erwägung, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Meinung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

| Übersicht   | Rdn. |
|---|------|
| A. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Kaufrechtsvereinheitlichung. . . | 1    |
| B. Regelungsgegenstände der Konvention. . . . .                                       | 4    |
| C. Bedeutung der Präambel. . . . .  | 10   |

### A. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Kaufrechtsvereinheitlichung

Die maßgeblich von *Ernst Rabel* vor nunmehr fast 90 Jahren auf rechtswissenschaftlicher Ebene in Gang gebrachten Versuche, das Vertragsrecht für den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu vereinheitlichen, und die hieraus in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts hervorgegangenen Unidroit-Entwürfe fanden nach kriegsbedingter Unterbrechung allerdings erst ab 1950 wieder die erforderliche Resonanz. Sie wurden auf diplomatischer Ebene von der 1951 einberufenen Haager Konferenz über die Vereinheitlichung aufgegriffen. Die dabei eingesetzte Kaufrechtskommission legte 1956 einen eigenen Entwurf vor, der nach einigen Verbesserungen Gegenstand der Beratungen der Haager Konferenz von 1964 war. Diese erarbeitete das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

(EAG). Beide wurden aber nur von 9 schwerpunktmäßig in West- und Südeuropa gelegenen Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, ratifiziert, während die Resonanz im Übrigen, namentlich seitens der USA und der Länder des sog. Ostblocks, zurückhaltend bis ablehnend war (zu Einzelheiten Staudinger/*Magnus*, Einl. zum CISG Rn. 19 ff.).

- 2 Der verhältnismäßig geringe internationale Erfolg der Haager Kaufgesetze von 1964 war Anlass, dass sich schon bald die als ständige Einrichtung ins Leben gerufene UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) der Frage einer Kaufrechtsvereinheitlichung wieder annahm. Die 1977/78 vorgelegten Entwürfe waren Grundlage der Beratungen der 1980 abgehaltenen Wiener Konferenz, an der 62 Staaten teilnahmen. Das als Ergebnis dieser Beratungen schließlich ohne Gegenstimme mit 42 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommene Abkommen trat nach Erreichen des in Art. 99 Abs. 1 vorgesehenen Ratifikationsstandes am 01.01.1988 in Kraft (näher dazu Staudinger/*Magnus* Einl. zum CISG Rn. 24 ff.).
- 3 Dem Übereinkommen gehören mittlerweile Vertragsstaaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Zustimmungsgesetzes vom 05.07.1989 (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) seit dem 01.01.1991 Vertragsstaat, nachdem die Konvention zuvor schon vom 01.03.1990 bis 03.10.1990 in der früheren DDR in Kraft gestanden hatte. Österreich ist dem Übereinkommen mit Wirkung zum 01.01.1989, die Schweiz mit Wirkung zum 01.03.1991 beigetreten. Zum derzeitigen Ratifikationsstand vgl. Art. 91 Rdn. 1.

### B. Regelungsgegenstände der Konvention

- 4 Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods), welches anstelle des nach Art. 99 gekündigten und innerstaatlich durch Art. 5 VertragsG außer Kraft gesetzten Haager Einheitskaufrechts (EKG, EAG) in der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 01.01.1991 in Geltung steht gliedert sich wie folgt auf:
- 5 (Artt. 1–6) mit dem Anwendungsbereich der Konvention durch Bestimmungen, die aufgrund ihres kollisionsrechtlichen Charakters sachlich dem IPR zuzurechnen sind und deshalb erfasst werden von Art. 3 Nr. 2 EGBGB, Art. 1 Abs. 2 schweiz. IPRG sowie Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO, in dessen Anwendungsbereich nach zutreffender Auffassung auch das CISG angesiedelt ist (vgl. MüKo-BGB<sup>61</sup>/*Martiny* Art. 25 Rom I-VO Rn. 4 m.w.N.). Diese Bestimmungen sind gekennzeichnet durch die
  - gegenständliche Beschränkung auf Kaufverträge über Waren und gleichgestellte Werklieferungsverträge (Artt. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1),
  - internationale Ausrichtung dieser Verträge, die ausschließlich daran anknüpft, dass die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben müssen, von denen zumindest einer zu den Vertragsstaaten gehören muss (Art. 1),
  - sachliche Beschränkung der getroffenen Regelung auf den Kaufvertragsschluss und die hieraus für die Vertragsparteien erwachsenden vertraglichen Rechte und Pflichten einschließlich der damit verbundenen Annexamaterien (Art. 4 Satz 1),



- außerordentlich weitgehenden Dispositionsmöglichkeiten der Vertragsparteien über Art und Inhalt des anzuwendenden Rechts (Art. 6),
- Bestimmung des für die unregulierten Fragen maßgeblichen Rechts nach den sonst anwendbaren kollisionsrechtlichen Anknüpfungen des jeweils maßgeblichen IPR (Art. 4 Satz 2).

Die im II. Kap. vor die Klammer gezogenen allgemeinen Bestimmungen befassen sich mit 6

- der Behandlung von Auslegungsfragen (Artt. 7 f.),
- der Bindung der Vertragsparteien an bestehende Gebräuche und Gepflogenheiten (Art. 9),
- der einheitsrechtlichen Bestimmung des über die ganze Konvention verstreut verwendeten Begriffs der Niederlassung (Art. 10),
- Fragen der Vertragsform (Artt. 11 ff.).

b) Teil II (Artt. 14–24) regelt mit dem Vertragsschluss Fragen einer formellen Gültigkeit der vom Übereinkommen erfassten Kaufverträge. Beherrscht wird der Vertragsschluss jedenfalls im Grundsatz von folgenden Gegebenheiten: 7

- Bindungswille und Bestimmtheits-, teilweise auch nur Bestimmbarkeitserfordernis hinsichtlich Parteien, Kaufgegenstand und Kaufpreis (Artt. 14, 18 Abs. 1, 55),
- Konsenserfordernis in allen wesentlichen Regelungspunkten (Artt. 18 Abs. 1, 19, 23),
- Zugangserfordernis für vertragskonstitutive Erklärungen (Artt. 15 Abs. 1, 18 Abs. 1, 24; vgl. auch Art. 26),
- Unbeachtlichkeit schlichter Unterlassungen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3),
- Widerruflichkeit des Angebots bis zur Absendung der Annahmeerklärung (Art. 16).

c) Das in Teil III (Artt. 25–88) geregelte materielle Kaufrecht, welches sich nach einigen einleitenden allg. Bestimmungen in Kap. I (Artt. 25–29) nacheinander sehr detailliert mit den weitgehend spiegelbildlich gefassten Pflichten und Obliegenheiten von Verkäufer (Artt. 30 ff.) und Käufer (Artt. 53 ff.) zur Vertragserfüllung, zur Vertragsmäßigkeit der Ware und deren Feststellung (Artt. 35 ff.), dem Gefahrübergang (Artt. 66 ff.), dem Umfang eines zu leistenden Ersatzes (Artt. 74 ff.) sowie einer Rückabwicklung gescheiterter Verträge (Artt. 81 ff.) sowie vertragsbegleitenden Obhutspflichten (Artt. 85 ff.) befasst und dabei ein besonderes Augenmerk auf die bei internationalen Warenkäufen typischen räumlichen und zeitlichen Distanzen und Abwicklungsformalitäten richtet, orientiert sich bei der ebenfalls eingehend behandelten Pflichtverletzung und deren Folgen (Artt. 45 ff., 61 ff.) an folgenden Regelungsansätzen: 8

- Jede Vertragswidrigkeit, gleich ob Nicht- oder Schlechterfüllung, ist ohne Rücksicht auf ein Betroffensein von Haupt- oder Nebenpflichten sowie ungeachtet eines etwaigen Verschuldens Vertragsverletzung und löst neben etwaigen Ansprüchen auf (Nach-) Erfüllung, Minderung, Zurückweisung und Zurückbehaltung immer auch Ansprüche auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren Nicht- oder

Schlechterfüllungsschadens aus. Entlastungsmöglichkeiten kommen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen in Betracht und schließen dann auch nur mögliche Schadensersatzansprüche aus (Art. 79).

- Der Fortbestand des Vertrages hat Vorrang vor seiner Beseitigung. Ein Vertragsaufhebungsrecht setzt deshalb etwa genauso wie ein die bisherigen Leistungsbemühungen entwertendes Recht auf Nachlieferung das Bestehen einer wesentlichen Vertragsverletzung voraus.
  - Die Feststellung und Anzeige von Vertragswidrigkeiten sowie das Gebrauchmachen von Nacherfüllungs- und Vertragsaufhebungsrechten sind zwecks beschleunigter Klärung der Erfüllungsverhältnisse zeitgebunden.
- 9 d) Teil IV (Artt. 89–101) regelt in den Schlussbestimmungen die völkerrechtlichen Aspekte des Übereinkommens, und zwar vor allem Inkrafttreten, Ratifikation und Beitritt, Vorbehalte sowie das Verhältnis zu anderen Abkommen.

### C. Bedeutung der Präambel

- 10 Die Präambel, welche die Ziele und die hinter der Konvention stehenden Grundauffassung zum Ausdruck zu bringen versucht, hat nicht nur rechtspolitischen Charakter, sondern kann mit diesen Zielsetzungen und Wertungen vor allem auch im Rahmen von Art. 7 für die Konkretisierung der dort genannten Auslegungstopoi Bedeutung erlangen. Das gilt namentlich für die in Abs. 3 angesprochenen Vereinheitlichungstendenzen, mit der sich eine allzu sehr an nationalen Sichtweisen und Verständnishorizonten orientierte Vertrags- und Streitentscheidungspraxis kaum vereinbaren ließe. Ähnlich wird etwa auch angenommen, dass die in Abs. 1 ins Auge gefasste Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung für die Beurteilung der in Artt. 38 f., 44 behandelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten dahin Bedeutung haben kann, dass die Maßstäbe der Industrieländer nicht ohne Weiteres prägend sind, sondern dass mit Blick auf die Verhältnisse in den Entwicklungsländern bei dem gebotenen Bemühen nach einer gewissen Einheitlichkeit der Handhabung eine eher mittlere Auslegungslinie, zumindest in geeigneten Fällen aber eine gewisse Rücksichtnahme, angebracht sein dürfte (vgl. auch Staudinger/*Magnus* Präambel CISG Rn. 9 f.).

# Teil I. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

## Kapitel I. Anwendungsbereich

### Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,
- a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
  - b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.
- (2) Die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.
- (3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher<sup>1</sup> Art ist.

| Übersicht  | Rdn. |
|--|------|
| A. Regelungsgegenstand   | 1    |
| B. Kaufverträge über Waren                                     | 2    |
| C. Niederlassung der Vertragsparteien in verschiedenen Staaten | 6    |
| D. Erkennbarkeit der Auslandsbezogenheit (Abs. 2)              | 8    |
| E. Vertragsstaatenbezug des Kaufgeschäfts                      | 11   |
| F. Beweislast  | 16   |

#### A. Regelungsgegenstand

Vorbehaltlich der durch Art. 6 eröffneten abweichenden Änderungs- und Abwahlmöglichkeiten, die auch zum Tragen kommen können, wenn die Anwendung des Übereinkommens mit dem darin geregelten Einheitsrecht durch Wahl eines anderen (unvereinheitlichen) Rechts (vgl. Art. 3 Rom I-VO, Art. 116 schweiz. IPRG) zumindest konkludent ausgeschlossen wird, bestimmt Art. 1 die grundlegenden Anwendungsvoraussetzungen der Konvention auf Kaufverträge über Waren, die in bestimmter Weise Bezüge zu einem ihrer Vertragsstaaten aufweisen. Neben einer gegenständlichen Festlegung des Anwendungsbereichs auf derartige Kaufverträge – von den in Art. 2 geregelten Ausnahmen und in Art. 3 beschriebenen Erweiterungen einmal abgesehen – kommt Art. 1 dabei vor allem eine auch in Art. 3 Nr. 2 EGBGB, Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO hervorgehobene Bedeutung als Kollisionsnorm gegenüber

<sup>1</sup> Österreich und Schweiz: zivilrechtlicher.

den konkurrierenden nationalen Rechtsordnungen mit ihren unvereinheitlichten Kaufrechten zu. Das gilt selbst bei einem nur einseitigen Vertragsstaatenbezug. Denn in diesen Fällen wird ohne weitere IPR-Anknüpfung und ohne die Möglichkeit eines Renvoi (dazu Staudinger/*Magnus*, Art. 1 CISG Rn. 105 f. m.w.N.) die Anwendbarkeit des Übereinkommens angeordnet, wenn die Regeln des IPR (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit.a Rom I-VO, Art. 117 Abs. 3 lit. a schweiz. IPRG) (sonst) zur Anwendung des (Sach-)Rechts eines Vertragsstaates führen (würden), um auf diese Weise unmittelbar die Anwendbarkeit des Einheitsrechts sicherzustellen und es über diese zumindest vom IPR der Vertragsstaaten hingenommene Kollisionsregel vorbehaltlich des Art. 90 einem andernfalls über ggf. abweichende IPR-Anknüpfungen zum Zuge kommenden unvereinheitlichten Recht vorzuschalten (vgl. Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO, Art. 3 Nr. 2 EGBGB, Art. 1 Abs. 2 schweiz. IPRG). Zum persönlichen Anknüpfungskriterium erhebt die Konvention hierbei die Niederlassung der Vertragsparteien, und zwar ungeachtet deren Staatsangehörigkeit oder sonstiger persönlicher Umstände.

## B. Kaufverträge über Waren

- 2 Mit dem im Übereinkommen nicht ausdrücklich definierten und mit Blick auf Art. 7 Abs. 1 autonom zu bestimmenden Begriff des Kaufvertrages ist angesichts der an späterer Stelle im Einzelnen geregelten Vertragspflichten (Artt. 30 ff., 53 ff.) ein Austauschvertrag Ware gegen Geld gemeint, durch den sich die Verkäufenseite zur Lieferung einer Ware und zur Verschaffung des Eigentums, die Käuferseite zur Kaufpreiszahlung und zur Annahme der Ware verpflichtet (vgl. österr. OGH 10.11.1994 IPRax 1996, 137, 138; Cour de Cassation Paris 30.06.2004 EuLF 2004, 384). Wie der Kauf, insbesondere nach den Modalitäten seines Zustandekommens oder seiner Abwicklung, im Einzelnen ausgestaltet ist, ist für die Anwendbarkeit des CISG ohne Bedeutung. Ein Kauf auf/nach Probe, nach Muster (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. c) oder auf Besicht fällt deshalb ebenso darunter wie etwa ein Spezifikationskauf (vgl. Art. 65 Abs. 1), ein Versendungskauf (BGH 12.02.1998 WM 1998, 2077, 2079), ein Streckengeschäft (BGH 24.10.1979 DB 1980, 343; OLG Stuttgart 12.03.2001 OLGR 2002, 148) oder ein Sukzessivlieferungsvertrag (Art. 73, vgl. Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg 21.03.1996 NJW 1996, 3229, 3231 f.). Darüber hinaus gilt die Konvention bei Vereinbarung von Vor-, Wiederkaufs- und Rückgaberechten oder Rückkaufspflichten (BGH 28.05.2014 RIW 2014, 609 Rn. 11 ff.) sowie bei Vorverträgen und Optionsrechten, sofern der betreffende Kaufvertrag in den Anwendungsbereich der Konvention fallen würde (Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 41 m.w.N.). Ebenso fallen auch Vergleiche in den Anwendungsbereich der Konvention, die auf eine Beilegung von Streitigkeiten aus unter die Konvention fallenden Kaufverträgen abzielen und dabei etwa eine nach Artt. 6, 29 Abs. 1 zu beurteilende (Um-)Gestaltung von Rechten und Pflichten der Kaufvertragsparteien zum Gegenstand haben oder die an sich in Artt. 81 ff. konzipierte (Rück-) Abwicklung in bestimmter Weise regeln (Handelsgericht Zürich 24.10.2003 Unalex CH-221; OLG Karlsruhe 10.12.2003 IHR 2004, 62, 64; unzutreffend dagegen OLG Köln 21.11.2012 IHR 2014, 140, 144). Insbesondere wird durch eine solche Umgestaltung das Vertragsstatut, das sich grds. nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt, nicht berührt (BGH 24.09.2014 BGHZ 202, 258 Rn. 19).

Keine Anwendung finden die Vorschriften des CISG auf **Vertragshändler-** und Agen- 3  
 tur- oder sonstige Vertriebs- und Zusammenarbeitsverträge (einschl. **Franchisever-**  
**träge**), die eher im Umfeld des Handelsvertreterrechts anzusiedeln sind und deshalb  
 im Gegensatz zu den zu ihrer Ausführung geschlossenen einzelnen Kaufgeschäf-  
 ten grds. nicht als Kaufverträge i.S.d. Konvention gewertet werden können (BGH  
 23.07.1997 NJW 1997, 3309, 3310; OLG Köln 28.05.2002 IHR 2002, 21, 23;  
 franz. Cour de Cassation 20.02.2007 CISG-online 1492; poln OGH 27.01.2006  
 CISG-online 1399; Schiedsgericht der Ungar. Handelskammer 08.05.1997 CLOUT  
 Nr. 174; ebenso schon zum EKG BGH 04.04.1979 BGHZ 74, 136, 140; 26.11.1980  
 NJW 1981, 1156; abw. Corte di Cassazione Rom 14.12.1999 EuLF 2000/01, 11;  
 OLG München 22.09.1995 RIW 1996, 1035 f. m. abl. Anm. *Klima*). Ebenso wenig  
 gilt die Konvention bei **Tauschgeschäften**, was vor allem bei sog. Kompensationsge-  
 schäften eine Abgrenzung dahin notwendig machen kann, ob ein einheitlicher Tausch  
 oder wechselseitige Kaufgeschäfte vereinbart sind (dazu *Piltz* Int. KaufR Rn. 2–22 f.;  
 Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 29 f.; str.). Auch bei **Mietkauf- und Leasing-**  
**verträgen**, bei denen an sich die Finanzierung und/oder Gebrauchsgewährung im  
 Vordergrund stehen, führt ein Erwerbsrecht allenfalls dann in den Anwendungsbere-  
 ich der Konvention, wenn der Sachgebrauch ersichtlich nur als Durchgangsstadium  
 zu einem von vornherein beabsichtigten Erwerb der Ware konzipiert ist oder – wie  
 bei einem sale-and-lease-back-Geschäft – zwei rechtlich selbständige Verträge anzu-  
 treffen sind, von denen einer ein Kauf ist (i.E. str., vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1  
 CISG Rn. 33 ff.); das auf Beschaffung des Miet- oder Leasinggegenstandes gerichtete  
 Geschäft ist allerdings regelmäßig Kauf (BGH 28.05.2014 IHR 2014, 184 Rn. 11).  
 Bei »Kommissionsgeschäften« ist abzugrenzen, ob eine Geschäftsbesorgung gegen Ver-  
 gütung für Rechnung der anderen Vertragspartei oder ein sog. Konditionenkauf ge-  
 wollt ist (dazu BGH 30.04.2003 IHR 2003, 170, 171 f.; OLG Köln 28.05.2002 IHR  
 2002, 21, 23). Zu Werk-, Werklieferungs- und Anlagenslieferungsverträgen vgl. Art. 3.

Eine gegenständliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Konvention liegt 4  
 ferner darin, dass die Verkäuferleistung sich auf Waren, also auf **bewegliche körper-**  
**liche Gegenstände**, beziehen muss (österreich. OGH 10.11.1994 IPRax 1996, 137, 138;  
 OLG Köln 26.08.1994 NJW-RR 1995, 245, 246 f.; Obergericht Aarau 03.03.2009  
 IHR 2009, 209). Auch Tiere gehören dazu (OLG Schleswig 29.10.2002 OLGR 2003,  
 29). Ebenso können Sachgesamtheiten darunter fallen. Hinsichtlich der Beweglich-  
 keit gelten ähnliche Maßstäbe wie im internen deutschen Recht, insbes. muss die  
 Sache als solche bzw. in ihrer Beweglichkeit bei Vertragsschluss noch nicht existieren.  
 Sie muss nur zum Zeitpunkt der Lieferung – ggf. durch den Käufers selbst – beweg-  
 lich (gemacht worden) sein (vgl. BGH 28.05.2014 IHR 2014, 184 Rn. 13; Cour  
 d'appel Grenoble 26.04.1995 CLOUT Nr. 152). Genauso steht es der Eigenschaft  
 als Ware nicht entgegen, dass sie in eine unbewegliche Sache eingebaut werden soll,  
 sofern sie nur bei Vertragsschluss eine bewegliche körperliche Sache ist (schweiz. BG  
 IHR 2014, 99, 100; Obergericht Aarau 03.03.2009 IHR 2010, 209). Bei der Körper-  
 lichkeit kann die Abgrenzung vor allem problematisch werden für Computersoftware  
 oder sonstige Gedanken wie z.B. Schutzrechte, Know-how, Gestaltungsleistungen  
 oder andere Arbeitsergebnisse, denen im Falle ihrer – bei elektronischer Übertragung

ggf. auch erst bei dem Käufer bewirkten – Verkörperung auf einem Datenträger zwar nicht die Sacheigenschaft abgesprochen werden kann, bei denen unter Anwendung von Art. 3 Abs. 2 anschließend aber wertend nach der tatsächlich zu erbringenden Leistung einerseits zum **Werkvertrag** und andererseits zu einem ebenfalls außerhalb der Konvention stehenden **Rechtskauf** abzugrenzen ist (dazu OLG Köln 26.08.1994 NJW-RR 1995, 245, 246 f.; österr. OGH 21.06.2005 IHR 2005, 195, 196; i.E. str., vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 44, 46, 56 f.). Der Verkauf von Rechten wie z.B. GmbH-Geschäftsanteilen wird nämlich vom Übereinkommen nicht mehr erfasst (OLG Köln 04.12.2000 OLGR 2001, 195; Schiedsgericht der Ungar. Handelskammer 20.12.1993 CLOUT Nr. 161). Gleiches gilt für eine Einräumung bloßer **Nutzungsrechte oder Lizenzen**, die mangels endgültiger Überlassung von Sachsubstanz ohnehin eher im mietrechtlichen Bereich liegen dürften. Zu Wertpapieren und Zahlungsmitteln vgl. Art. 2 lit. d). Da der Warenbegriff der Konvention allerdings auf Gegenstände fixiert ist, die wegen ihrer einfachen **Handelbarkeit** üblicherweise Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, unterfällt auch ein Unternehmenskauf nicht der Konvention, ganz abgesehen davon, dass es bei einem sog. asset deal regelmäßig zugleich um die Übertragung von Immobilien und immateriellen Werten geht, während der sog. share deal ohnehin einen Rechtskauf darstellt (Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 51; Witz/Salger/*Lorenz* Art. 1 Rn. 8; str.).

- 5 Ob die Vertragsparteien **Kaufleute** sind und/oder das zwischen ihnen geschlossene Geschäft ein **Handelsgeschäft** ist, ist vorbehaltlich Art. 2 lit. a) für eine Anwendung der Konvention ohne Bedeutung (Abs. 3). Relevant wird eine Kaufmannseigenschaft erst, wenn es etwa um Fragen der Auslegung des Abkommens (Art. 7 Abs. 1: »... die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.«), der Erklärungen und vertragsrelevanten Verhaltensweisen der Parteien (Art. 8 Abs. 3: »die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Gebräuche ...«) oder um die Maßgeblichkeit von Handelsbräuchen und Gepflogenheiten geht (Art. 9). Ansonsten liegen kaufvertragliche Rechte und Pflichten, die nicht mehr unmittelbar die Kaufvertragsparteien selbst betreffen, sondern am Vertrag nicht beteiligte Dritte begünstigen oder zu ihren Gunsten Schutzwirkungen entfalten, nicht mehr ohne Weiteres im personellen Anwendungsbereich der Konvention; diese Rechtsbeziehungen beurteilen sich vielmehr nach dem sonst maßgeblichen unvereinheitlichem Recht (franz. Cour de Cassation 05.01.1999 CLOUT Nr. 241; vgl. auch Staudinger/*Magnus* Art. 4 CISG Rn. 14).

### C. Niederlassung der Vertragsparteien in verschiedenen Staaten

- 6 Für die zur Anwendbarkeit der Konvention vorausgesetzte Internationalität des Kaufgeschäfts knüpft Art. 1 ausschließlich an die Niederlassung der Parteien an. Was unter einer Niederlassung zu verstehen ist und welche von mehreren Niederlassungen für die rechtliche Einordnung des Vertrages maßgeblich sein soll, ist Art. 10 zu entnehmen (vgl. die dortigen Erl.). Dabei ist immer nur auf die Niederlassung der jeweiligen Vertragspartei abzustellen, so dass es bei dem Abschluss einer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft ungeachtet ihrer Konzernzugehörigkeit und dem ihr dabei zugewilligten

Handlungsfreiraum allein auf ihre Niederlassung und nicht die des beherrschenden Konzernunternehmens ankommt. Aus diesem Grunde können auch Kaufgeschäfte mit anderen Gesellschaften desselben Konzerns dem Abkommen unterfallen. Der Sitz sonstiger am Vertrag beteiligter oder interessierter Personen einschließlich der für einen Vertragspartner handelnden Vertreter, die nicht selbst Partei sind, ist dagegen gleichgültig; bei verdeckter Stellvertretung kommt es allerdings darauf an, wer vorbehaltlich der von Art. 1 Abs. 2 vorausgesetzten Erkennbarkeit nach dem einschlägigen Vertretungsrecht Vertragspartner wird (vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 68; Witz/Salger/*Lorenz* Art. 1 Rn. 10). Genauso erklärt Abs. 3 andere denkbare Anknüpfungspunkte wie die Staatsangehörigkeit der Parteien – entsprechend bei juristischen Personen ihren Sitz und damit ihr Personalstatut – für unmaßgeblich (dazu österr. OGH 15.10.1998 RIS-Justiz RS0042274).

Die danach maßgeblichen Niederlassungen der Parteien müssen in unterschiedlichen Staaten liegen, wobei es – wie Abs. 2 erkennen lässt – zeitlich auf den Vertragsschluss ankommt. Für die Konvention ist es deshalb innerstaatlicher Kaufrechtsverkehr, wenn die Niederlassungen sich lediglich in verschiedenen Einzelstaaten eines Bundesstaates befinden. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen Staaten, die – wie die skandinavischen Staaten untereinander – einen Vorbehalt nach Art. 94 erklärt haben (Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 71; str.). Hingegen kommt die Konvention nach der in Abs. 1 als maßgeblich bestimmten Anknüpfung an die jeweiligen Niederlassungen zur Anwendung, wenn nur die Niederlassungen in unterschiedlichen Staaten liegen, während sich der Liefervorgang als solcher nicht als grenzüberschreitend darstellt (vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 59).

#### D. Erkennbarkeit der Auslandsbezogenheit (Abs. 2)

Die in Abs. 1 gewählte Anknüpfung an die Niederlassung der Vertragsparteien in verschiedenen Staaten ist nach Abs. 2 jedoch nicht beachtlich, wenn dieser Umstand den Parteien nicht hinreichend sichtbar wird. Diese als Ausnahme von der in Abs. 1 vorgesehenen objektiven Anknüpfung konzipierte und deshalb restriktiv zu handhabende Einschränkung soll die Vertragsparteien letztlich davor schützen, dass ein als reines Inlandsgeschäft erscheinendes Geschäft sich nachträglich als internationaler und damit einer anderen Kaufrechtsordnung unterliegender Kauf herausstellt. Als Erkenntnisquellen werden der Vertrag und die zu seiner Vorbereitung oder seinem Abschluss geführten Verhandlungen, frühere Geschäftsbeziehungen oder in sonstiger Weise, ggf. auch durch Werbeschriften, erteilte Auskünfte angesehen. Ob es sich dabei auch um bloße Auskünfte oder Hinweise Dritter handeln kann, ist umstritten, nach dem Wortlaut der Bestimmung, welcher aus unabweisbaren Gründen der Rechtssicherheit nur an die von den jeweiligen Parteien autorisierten Erklärungen oder zumindest veranlassten Anzeichen (»von ihnen erteilt«) anknüpft, aber zu verneinen (i.E. str., vgl. Schlechtriem/Schwenzer/*Ferrari*, Art. 1 Rn. 52; a.A. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 76; differenzierend MüKo-BGB/*Huber* Art. 1 CISG Rn. 37).

Solche Anzeichen für einen Auslandsbezug finden ihren Ausdruck vor allem darin, dass ein auf das Ausland hindeutender Firmensitz, eine ausländische Rechtsform oder eine



durch die verwendete Top-Level-Domain bzw. Länderkennung als auslandsbezogen gekennzeichnete Internetadresse angegeben wird (zurückhaltend aber MüKo-BGB<sup>7</sup>/Huber Art. 1 CISG Rn. 36). Genauso kann es sich verhalten, wenn im Zusammenhang mit der bei Vertragsschluss in Aussicht genommenen Durchführung der Lieferung von einer der Vertragsparteien eine Liefer-, eine Empfänger- oder sonst eine Firmenadresse im Ausland benannt wird, sofern diese nach den Gesamtumständen zugleich den Ort der vertraglichen Willensbildung kennzeichnen soll. Aufschlussreich kann zudem etwa auch die Benutzung einer fremden Sprache sein, in der selbst bei einem inländischen Abschlussgeschehen nicht selten ein lediglich vorübergehender Aufenthalt der betreffenden Vertragspartei im Inland anklingt. Wenig aussagekräftig für eine Niederlassung des Vertragspartners im Ausland ist dagegen für sich allein die Angabe einer ausländischen Lieferadresse oder die Verwendung von Dokumenten des internationalen Warenverkehrs bei Streckengeschäften, da anders als bei Eigenbelieferung diese Umstände ggf. nur die Abwicklungsbeziehungen des Käufers betreffen. Für sich allein indifferent und deshalb mit allenfalls geringer Aussagekraft zur Konkretisierung des Niederlassungsorts sind bei Internetadressen auch die Zusätze »com«, »net« oder »org« (MüKo-BGB<sup>7</sup>/Huber Art. 1 CISG Rn. 36; a.A. Staudinger/Magnus Art. 1 CISG Rn. 77).

- 10 Maßgeblicher Zeitpunkt für diese nach objektiven Kriterien i.S. einer Erkennbarkeit zu beurteilende Umstandskennntnis (Art. 8 Abs. 2) ist der Vertragsschluss, wobei allerdings – wie die Bezugnahme auf frühere Geschäftsbeziehungen oder auf Verhandlungen zeigt – bei im Wesentlichen gleich bleibenden Verhältnissen von einer grds. Fortwirkung einschlägiger früherer Erkenntnisse ausgegangen wird. Nachträgliche Erkenntnisse, die sich erst nach Vertragsschluss einstellen, sind dagegen unerheblich.

#### E. Vertragsstaatenbezug des Kaufgeschäfts

- 11 Ein nach den beiderseitigen Niederlassungen (Art. 10) internationales Kaufgeschäft unterfällt nur dann der Konvention, wenn gleichzeitig ein hinreichender Vertragsstaatenbezug besteht. Dieser Bezug ist nach Abs. 1 lit. a) gegeben, wenn die Niederlassungen beide in einem Vertragsstaat liegen und dieser Vertragsstaat nicht von einem die Vertragsstaateneigenschaft im Einzelfall berührenden Vorbehalt nach Artt. 92 ff. Gebrauch gemacht hat (vgl. die Übersicht Art. 91 Rdn. 1). Das Einheitsrecht der Konvention bestimmt – wie etwa Art. 3 Nr. 2 EGBGB, Art. 1 S. 2 schweiz. IPRG eigens hervorheben (dazu schweiz. BG 18.01.1996 CISG-online Nr. 214) und Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO ebenfalls klarstellt – in diesem Falle seinen Anwendungsbereich autonom ohne Zwischenschaltung eines von ihm verdrängten nationalen Kollisionsrechts (BGH 11.12.1996 BGHZ 134, 201, 206; 30.04.2003 IHR 2003, 170, 171; österr. OGH 10.09.1998 ZfRV 1999, 23; 18.11.2003 RIS-Justiz RS0108474; schweiz. BG 18.01.1996 BGE 122 III 43, 46; Kantonsgericht Wallis 29.06.1994 CLOUT Nr. 199). Das gilt auch dann, wenn diese Niederlassungen nicht in dem zur Entscheidung über den Kaufvertrag anstehenden Forum-Vertragsstaat, sondern in anderen Vertragsstaaten bestehen. Ob den Parteien die Vertragsstaateneigenschaft geläufig war, ist dagegen bedeutungslos.



Alternativ kommt bei einem nach vorstehenden Maßstäben internationalen Kaufgeschäft die Konvention gem. Abs. 1 lit. b) dann zur Anwendung, wenn nach den maßgeblichen IPR-Regeln das Recht eines Vertragsstaates zur Beurteilung des fraglichen Kaufvertrages berufen ist. Ein angerufenes Gericht hat also, wenn Abs. 1 lit. a) nicht unmittelbar zur Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts führt, dessen möglicher Anwendung zunächst sein eigenes IPR mit den darin vorgesehenen Anknüpfungslösungen vorzuschalten. Bei einem deutschen oder österreichischem Forum – bei einem schweiz. Forum gilt Entsprechendes, vgl. Art. 116, 117 Abs. 1, 2, 3 lit. a schweiz. IPRG – führt deshalb die Anknüpfung dazu, dass die Bestimmung des anwendbaren Rechts in erster Linie der Parteiautonomie anheim gegeben ist (Art. 3 Rom I-VO). Fehlt eine dahingehend getroffene Rechtswahl oder ist sie nicht zulässig, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO, was vorbehaltlich Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO zu einer Anknüpfung an das materielle Kaufrecht der Niederlassung des Verkäufers führt (ebenso schon zur früheren Rechtslage BGH 02.10.2002 NJW 2003, 192, 193; 13.05.1997 NJW 1997, 2322). Ähnliches gilt für die nach Art. 3 Abs. 1 den Kaufverträgen gleichgestellten Werklieferungsverträge, bei denen der Vertragsschwerpunkt regelmäßig auf die Rechtsordnung verweist, in der der Hersteller seinen Sitz hat, weil es seine Leistung ist, die den Vertrag prägt (OLG Frankfurt/M. 17.09.1991 NJW 1992, 633, 634; OLG Hamm 25.11.1992 OLGR 1993, 161; ebenso EuGH 25.02.2010 NJW 2010, 1059 Rn. 34 ff.).

Ist das so zu bestimmende Recht dasjenige eines Vertragsstaates, führt dies zur Anwendbarkeit der Konvention, es sei denn, die Parteien haben wiederum das Einheitsrecht gem. Art. 6 gerade ausschließen wollen. Ein solcher Anwendungsausschluss in Bezug auf das UN-Kaufrecht kann aber noch nicht schon allein in der Wahl des Rechts eines bestimmten Vertragsstaates gesehen werden, da zu dessen Rechtsordnung nicht zuletzt auch das mit Vorrangwirkung gegenüber dem internen Recht ausgestattete Einheitsrecht gehört (vgl. BGH 23.07.1997 NJW 1997, 3309, 3310; 17.12.1997 WM 1998, 936, 937; 11.05.2010 IHR 2010, 216 Rn. 15; 07.12.2017 IHR 2018, 65 Rn. 38; österr. OGH 22.10.2001 IHR 2002, 24, 26; 02.04.2009 IHR 2009, 246, 249; 14.02.2012 IHR 2012, 193; 27.02.2017 IHR 2017, 246, 249; Handelsgericht Zürich 09.07.2002 IHR 2003, 188; Handelsgericht St. Gallen 03.12.2002 IHR 2003, 181). Es müssen vielmehr greifbare Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass die Vertragsparteien wirklich und nicht nur hypothetisch den Willen gebildet und zumindest konkludent zum Ausdruck gebracht haben, das UN-Kaufrecht zugunsten des unvereinheitlichten Rechts außer Anwendung zu lassen (BGH 23.07.1997 NJW 1997, 3309, 3310; 25.11.1998 WM 1999, 868, 869; 11.05.2010 IHR 2010, 216 Rn. 15; österr. OGH 12.02.1998 ZfRV 1998, 158; 22.10.2001 IHR 2002, 24, 26; 04.07.2007 IHR 2007, 237, 239; 02.04.2009 IHR 2009, 246, 249).

Bei Befassung mit internationalen Kaufverträgen können sich danach etwa für deutsche und österr. Gerichte – ebenso mit Ausnahme der in Art. 14 schweiz. IPRG abweichend getroffenen Bestimmungen zum Renvoi gem. Art. 116 f. schweiz. IPRG auch für schweiz. Gerichte sowie entsprechend für Schiedsgerichte (vgl. dazu Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 120 ff.) – folgende Fallgestaltungen aus einer nicht durch Rechtswahl beeinflussten Anwendung des Abs. 1 lit. b) ergeben:

- die einschlägigen IPR-Regelungen (Artt. 3 f. Rom I-VO) verweisen auf deutsches österr. oder schweiz. Sachrecht, was zur Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts führt,
- die genannten IPR-Regelungen verweisen auf das Sachrecht eines Vertragsstaates, was zur Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts bzw. im Falle eines Vorbehalts nach Art. 95 zur Maßgeblichkeit des dann zum Zuge kommenden unvereinheitlichten Sachrechts dieses Vertragsstaates führt (vgl. Art. 2 des deutschen VertragsG), und zwar mit Rücksicht auf Art. 20 Rom I-VO selbst dann, wenn das IPR des Vertragsstaates eine Rück- oder Weiterverweisung enthält und ein dortiges Gericht diese Rück- oder Weiterverweisung aufnehmen und entsprechend anknüpfen würde,
- die genannten IPR-Regelungen verweisen auf das Sachrecht eines Nichtvertragsstaates, was zur Maßgeblichkeit des dortigen internen Sachrechts führt, und zwar mit Rücksicht auf Art. 20 Rom I-VO selbst dann, wenn das IPR des Nichtvertragsstaates eine Rück- oder Weiterverweisung enthält und ein dortiges Gericht diese Rück- oder Weiterverweisung aufnehmen und entsprechend anknüpfen würde (vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 105 f.).

15 Ist das IPR eines Vertragsstaates allerdings in seiner Anknüpfung nicht einheitlich, sondern gespalten, indem es verschiedene Vertragsmaterien (vgl. etwa Art. 92) unterschiedlich anknüpft, führt Art. 1 Abs. 1 lit. b nur zur Anwendung des insoweit in Betracht kommenden Teils des Übereinkommens (str., vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 1 CISG Rn. 107).

#### F. Beweislast

- 16 Die in Abs. 1 niedergelegten Voraussetzungen für eine Anwendung der Konvention sind zwar von Amts wegen zu beachten. Lassen sie sich bei der dazu vorzunehmenden Prüfung aber anhand der in Abs. 1 vorgegebenen Tatbestandsmerkmale nicht feststellen (Kaufvertrag über Waren, Niederlassung der Vertragsparteien in verschiedenen Staaten einschl. des nötigen Vertragsstaatenbezuges), ist das nach dem jeweiligen IPR maßgebliche unvereinheitlichte Recht zur Anwendung zu bringen (vgl. auch Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO). Die Beweislast für eine hiervon abweichende Rechtswahl liegt bei demjenigen, der daraus Rechtsfolgen abzuleiten versucht. Denn Artt. 3 u. 4 Rom I-VO, über die die maßgebliche Anknüpfung etwa auch im Falle von Abs. 1 lit. b) zu bewirken wäre, stehen zueinander nicht in einem stets zugunsten des Art. 3 Rom I-VO eingreifenden Regel-Ausnahmeverhältnis; Art. 4 Rom I-VO ist vielmehr nur eine Auffangnorm, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn eine (wirksame) Rechtswahl nicht getroffen ist oder nicht festgestellt werden kann. Für das Verhältnis von Art. 1 zu Art. 6, der eine vom Regelfall abweichende Ausschlussvereinbarung zulässt, gilt im Ergebnis nichts anderes.
- 17 Wer sich darauf beruft, dass er die zur Internationalität des Kaufvertrages führenden Umstände nicht erkennen konnte, hat angesichts der in Abs. 2 unübersehbar als Ausnahme formulierten Regelung die für eine Nichterkennbarkeit sprechenden Umstände nachzuweisen, was auch eine Widerlegung der von der anderen Seite konkret entgegengehaltenen Erkennbarkeitsumstände beinhalten kann (näher dazu Baumgärtel/Laumen/*Hepting/Müller*, Art. 1 Rn. 7).

**Artikel 2 Anwendungsausschlüsse**

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- b) bei Versteigerungen,
- c) aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- f) von elektrischer Energie.

| Übersicht  | Rdn. |
|--|------|
| A. Regelungsgegenstand .....   | 1    |
| B. Verbrauchergeschäfte (lit. a)) .....                                  | 2    |
| C. Versteigerungen (lit. b)) .....                                       | 5    |
| D. Zwangsvollstreckung oder andere gerichtliche Maßnahme (lit. c)) ..... | 7    |
| E. Wertpapiere und Zahlungsmittel (lit. d)) .....                        | 8    |
| F. Wasser- und Luftfahrzeuge (lit. e)) .....                             | 10   |
| G. Elektrische Energie (lit. f)) .....                                   | 12   |
| H. Beweislast .....  | 13   |

**A. Regelungsgegenstand**

Bestimmte Arten von Kaufgeschäften werden durch die in Art. 2 enthaltene Aufzählung, die abschließend ist und über die genannten Gegenstände hinaus nicht erweiternd ausgelegt werden kann (Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 7), von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Konvention herausgenommen. Von einer Einbeziehung der Verbrauchergeschäfte (lit. a)), bei denen mittlerweile durchaus vielfältige internationale Bezüge denkbar sind, ist wegen unabsehbarer Konkurrenzen mit den nationalen Verbraucherschutzgesetzgebungen abgesehen worden. Kaufgeschäfte auf Versteigerungen und in der Zwangsvollstreckung (lit. b) u. c)) haben i.d.R. nur einen eher lokalen Bezug bzw. sind durch das einschlägige Prozessrecht determiniert. Außerdem ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses häufig die Identität des Käufers noch nicht geklärt, so dass zu dem nach Art. 1 Abs. 2 maßgeblichen Qualifikationszeitpunkt vielfach Unklarheit über einen internationalen Charakter des Kaufgeschäftes herrschen wird. Im Übrigen sind bei den Ausschlussatbeständen gem. lit. c)–f) gleichartige Ausschlüsse in Art. 5 Abs. 1 EKG aufgegriffen worden, bei denen teilweise (lit. d) u. f)) auch schon die Wareneigenschaft zweifelhaft sein kann.

**B. Verbrauchergeschäfte (lit. a))**

Der aus der Geltung der Konvention ausgenommene Verbraucherkauf ist durch den Gebrauchszweck des Kaufgegenstandes, nämlich durch den persönlichen Gebrauch

des Käufers oder den Gebrauch in seiner Familie und seinem Haushalt, gekennzeichnet. Maßgeblich ist der bei Vertragsschluss vom Käufer – die Qualifikation des Verkäufers ist unbeachtlich – beabsichtigte Gebrauchszweck, so dass eine nachträgliche Zweckänderung den Charakter des Kaufgeschäftes nicht mehr verändert. Abzugrenzen sind der persönliche Gebrauch, dem der Gebrauch in Familie und Haushalt gleichgestellt ist und zu dem insbes. auch der Gebrauch zu Freizeit-, Hobby- und Sammlerzwecken oder die im Privatvermögen anzusiedelnde Geldanlage gehören, gegenüber dem beruflichen oder geschäftlichen Gebrauch, also die private von der beruflich-geschäftlichen Sphäre. Innerhalb dieser beruflich-geschäftlichen Sphäre ist ein Kauf auch dann schon angesiedelt, wenn ein Arbeitnehmer – wie etwa bei einem Kauf von Berufskleidung – Anschaffungen tätigt, die auf eine Verwendung zu beruflichen Zwecken abzielen. Bei einer beabsichtigten Mischnutzung ist die Konvention anwendbar (vgl. etwa finn. Supreme Court 14.10.2004 CLOUT Nr. 843), da nach der Entstehungsgeschichte diese Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit eng und ohne allzu weitgehende Wertungsspielräume auszulegen sein sollte (vgl. Schlechtriem/Schwenzer/*Ferrari*, Art. 2 Rn. 12; Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 15, 17; str.). Ob bei »neutralen« Waren, die sowohl privat als auch beruflich Verwendung finden können, der Abschluss bereits objektiv eingreift, ist Tatfrage, die anhand der festgestellten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden ist, wobei verbleibende Unklarheiten über die Gebrauchsabsichten des Käufers, der seinerseits am ehesten für Klarstellung sorgen könnte, häufig jedenfalls auch einem dahin gehenden Kennenmüssen des Verkäufers entgegen stehen (instruktiv etwa OLG Hamm 02.04.2009 IHR 2010, 59, 61 f.); für Regelfallannahmen auf eine im Zweifel gegebene private Nutzung hin besteht keine Veranlassung und gibt auch der Wortlaut der Bestimmung nichts Entscheidendes her (str., a.A. Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 23).

- 3 Als Gegen Ausnahme verbleiben Verbrauchergeschäfte auch dann im Anwendungsbereich der Konvention, wenn der private Verwendungszweck des Käufers für den Verkäufer vor oder bei Vertragsschluss nicht erkennbar war. Die Erkennbarkeit des Gebrauchszwecks ergibt sich nicht selten schon aus dem Kaufgegenstand selbst und den im Kaufgeschäft sichtbar werdenden Zuschnitten der Käuferverhältnisse, insbes. aus Art und Menge der gekauften Waren. Bei Kaufgegenständen, die sowohl privat als auch beruflich genutzt werden können, lässt sich der Verwendungszweck häufig auch bereits aus den Umständen der Bestellung oder dem Ort des Geschäftsabschlusses, der Person und dem Beruf des Käufers oder der Lieferadresse erschließen. Gibt der Käufer dem Geschäft zurechenbar einen gewerblichen Anstrich, muss er sich daran festhalten lassen (OLG Hamm 02.04.2009 IHR 2010, 59, 61 f.; 12.09.2011 IHR 2012, 241, 242). Hat der Verkäufer, den grds. keine dahingehende Erkundigungspflicht trifft, die tatsächlichen Gebrauchsabsichten des Käufers verkannt, kommt es darauf an, ob ihm bzw. seinen zu Verhandlungen und Abschluss herangezogenen Hilfspersonen insoweit einfache und nicht erst – wie teilweise gefordert wird – grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 22; str.).
- 4 Die Konvention ist zwar mit der in Art. 2 lit. a formulierten Bereichsausnahme auf eine Respektierung nationalen Verbraucherschutzrechts angelegt. Gleichwohl kann

es Überschneidungen geben, wenn Verbraucherschutznormen ihren Geltungsbereich abweichend abgrenzen, indem sie etwa auch dual use-Fälle erfassen oder die subjektive Erkennbarkeit eines (ausschließlich) privaten Gebrauchszwecks ignorieren. Die Auflösung dieser Kollisionslagen ist umstritten. Die Sichtweisen reichen von einem weitgehenden Vorrang der nationalen oder unionsrechtlichen Verbraucherschutzregelungen bis hin zu einem Zurücktreten hinter die Bestimmungen der Konvention, soweit es nicht um materielle Gültigkeitsfragen (vgl. Art 4 Satz 2) geht. Richtigerweise ist es die im Übereinkommen durch völkerrechtliche Vereinbarung angelegte Kompetenz zur autonomen Qualifizierung seines Anwendungsbereichs unter Ausschluss dem entgegen stehender Regelungen der Vertragsstaaten, soweit nicht Art. 90 Abweichendes zulässt. Dies spricht für einen Vorrang des Übereinkommens. Dementsprechend können nationale oder unionsrechtliche Verbraucherschutzbestimmungen neben der Konvention nur insoweit zur Anwendung kommen, als es um Gültigkeitsbestimmungen i.S. von Art. 4 Satz lit. a geht, während sonstige Vorschriften etwa zur Form oder zu Aufklärungspflichten im Anwendungsbereich der Konvention keine Geltung beanspruchen können (str., vgl. Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 29 f.; Witz/Salger/*Lorenz* Art. 2 Rn. 6). Der in Art. 2 lit. a zum Ausdruck gekommenen Rücksichtnahme auf die Verbraucherschutzinteressen der Vertragsstaaten wird man nur insoweit wertungsmäßig Rechnung tragen können, dass die in Art. 6 an sich vorgesehene Parteiautonomie nicht zu einer über die Regelungen des Übereinkommens hinausgehenden Verkürzung des zu berücksichtigenden nationalen Verbraucherschutzrechts führen darf und den Vertragsparteien insoweit gerade kein zur Schaffung von zusätzlichen Kollisionslagen führender Gestaltungsspielraum eingeräumt ist (Staudinger/*Magnus* Art. 2 CISG Rn. 31).

### C. Versteigerungen (lit. b))

Kaufgeschäfte bei Durchführung von Versteigerungen wurzeln regelmäßig in den Usancen und im Recht des Versteigerungsortes (z.B. §§ 156, 383 Abs. 3 BGB, Art. 229 ff. OR), in die nicht eingegriffen werden sollte. Außerdem wäre bei ihnen wegen der in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Anknüpfung an die Niederlassung der Parteien immer erst mit dem Zuschlag zu erkennen, welcher Rechtsordnung der Kauf unterliegen würde. Allerdings sind diese Unsicherheiten für einen Verkäufer angesichts der ihm regelmäßig offen stehenden Möglichkeit, das anwendbare Recht in den Versteigerungsbedingungen klarzustellen, nicht ohne Weiteres unzumutbar.

Mit dem autonom zu verstehenden Begriff der Versteigerung sind Kaufgeschäfte zwischen Privaten gemeint, die einer gewissen Öffentlichkeit zugänglich sind, deren Kennzeichen das Überbieten ist und bei denen der Abschluss durch Zuschlag an einen der Bieter, in aller Regel an den Meistbietenden, erfolgt. Ob sog. Internetauktionen, wie sie z.B. über die eBay-Plattform abgewickelt werden, als eine solche Versteigerung angesehen werden können und deshalb aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens herausfallen, ist umstritten, aber zu verneinen, wenn sie nicht durch einen versteigerungsprägenden Zuschlag, sondern nach den üblichen Vertragsschlussregeln durch Angebot und Annahme zum Abschluss gebracht werden und mangels